

# **Handbuch**

**zu den Ersatzleistungen im Krankenversicherungswesen  
im Rahmen der Sozialhilfe,  
im Rahmen des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge sowie  
aufgrund von Verlustscheinen der Krankenversicherer**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anrechenbare Ersatzleistungen</b>	<b>4</b>
2.1	OKP-Prämien	4
2.2	Verzugszinsen auf fälligen OKP-Prämien	4
<b>3</b>	<b>Ersatzleistungen der Gemeinden im Rahmen der finanziellen Sozialhilfe</b>	<b>5</b>
3.1	Übernahme der laufenden OKP-Prämien	5
3.2	Beim Eintritt in die finanzielle Sozialhilfe bestehende OKP-Ausstände	6
3.2.1	<i>Bis zum 31. Dezember 2011 fällige OKP-Ausstände</i>	6
3.2.2	<i>Ab dem 1. Januar 2012 fällige OKP-Ausstände</i>	6
3.3	Während des Jahres erfolgte Abgänge aus der finanziellen Sozialhilfe	7
3.4	Wegzug in eine andere st.gallische Gemeinde	7
3.5	Wegzug in einen andern Kanton	7
3.6	Rückerstattung von Leistungen der finanziellen Sozialhilfe	7
3.6.1	<i>Rückwirkende Ausrichtung von Ergänzungsleistungen</i>	8
<b>4</b>	<b>Sonderregelungen für Personen mit Sozialhilfe</b>	<b>8</b>
4.1	Personen im ordentlichen Asylverfahren	8
4.1.1	<i>Nicht erstattungsberechtigte Ersatzleistungen</i>	8
4.1.2	<i>Erstattungsberechtigte Ersatzleistungen</i>	9
4.2	Staatenlose und Flüchtlinge	9
4.3	Ersatzleistungen für Personen ohne Anwesenheitsbewilligung	9
<b>5</b>	<b>Ersatzleistungen der Gemeinden im Rahmen des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Ersatzleistungen der Gemeinden aufgrund eines Pfändungsverlustscheins eines Krankenversicherers (für bis zum 31. Dezember 2011 fällige OKP- Ausstände)</b>	<b>11</b>
6.1	Grundsatz	11
6.2	Verfahren	11
6.3	Fortsetzung der Betreibung von Verlustscheinen der Krankenversicherer (Verlustscheinbewirtschaftung durch die politischen Gemeinden)	13
<b>7</b>	<b>Geltendmachung der anrechenbaren Ersatzleistungen bei der SVA</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>16</b>
<b>9</b>	<b>Beilagen</b>	<b>17</b>

## 1 Das Wichtigste in Kürze

Die politischen Gemeinden übernehmen die (nicht verjährten) Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie allfällige Verzugszinsen (von fünf Prozent auf fälligen OKP-Prämien) und Betreuungskosten nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs<sup>1</sup> wenn:

- a) die versicherungspflichtige Person finanzielle Sozialhilfe (Art. 14a des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung<sup>2</sup>) bezieht;
- b) die versicherungspflichtige Person Mutterschaftsbeiträge (Art. 2 Abs. 2 Bst. c und d des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge<sup>3</sup>) bezieht;
- c) für bis zum 31. Dezember 2011 fällige OKP-Ausstände ein Pfändungsverlustschein eines Krankenversicherers vorliegt (Übergangsbestimmungen von Abschnitt II. des V. Nachtrags zum EG-KVG). Verlustscheine für ab dem 1. Januar 2012 fällige OKP-Ausstände sind nicht durch die Gemeinden zu übernehmen.

Die OKP-Prämien und allfällige Verzugszinsen auf diesen OKP-Prämien (sogenannte anrechenbare Ersatzleistungen) werden den Gemeinden im Rahmen der Prämienverbilligung (IPV) durch den Kanton erstattet.

Die Kostenbeteiligungen der OKP und die Betreuungskosten (sogenannte nicht anrechenbare Ersatzleistungen) sind seit dem 1. Januar 2012 vollumfänglich durch die Gemeinden zu finanzieren.

**Person bezieht finanzielle Sozialhilfe (Sonderregelungen für Personen im ordentlichen Asylverfahren, Staatenlose, Flüchtlinge und Personen ohne Anwesenheitsbewilligung) oder Mutterschaftsbeiträge oder es liegt ein Pfändungsverlustschein für OKP-Ausstände vor, die bis Ende 2011 fällig waren.**

OKP-Prämien	anrechenbare Ersatzleistung	mit dem Kanton abrechenbar
Verzugszinsen (5 Prozent auf OKP-Prämien)	anrechenbare Ersatzleistung	mit dem Kanton abrechenbar
Kostenbeteiligungen	nicht anrechenbare Ersatzleistung	mit dem Kanton nicht abrechenbar von den Gemeinden zu übernehmen
Betreibungskosten	nicht anrechenbare Ersatzleistung	mit dem Kanton nicht abrechenbar von den Gemeinden zu übernehmen

Das vorliegende Handbuch beschränkt sich v.a. auf die für die Übernahme der anrechenbaren Ersatzleistungen (OKP-Prämien / Verzugszinsen) durch die Gemeinden und deren

<sup>1</sup> SR 281.1; abgekürzt SchKG.

<sup>2</sup> sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG.

<sup>3</sup> sGS 372.1.

Abrechnung mit dem Kanton geltenden Regeln. Als Hilfestellung für die Gemeinden enthält es ergänzend Hinweise zu den durch die Gemeinden zu finanzierenden nicht anrechenbaren Ersatzleistungen (OKP-Kostenbeteiligungen / Betriebskosten).

## 2 Anrechenbare Ersatzleistungen

Unter dem Begriff der anrechenbaren Ersatzleistungen werden die OKP-Prämien und allfällige Verzugszinsen auf fälligen OKP-Prämien verstanden, welche von den Gemeinden im Rahmen der finanziellen Sozialhilfe, des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge oder (übergangsrechtlich) aufgrund von Pfändungsverlustscheinen der Krankenversicherer übernommen werden.

### 2.1 OKP-Prämien

Bei den OKP-Prämien handelt es sich ausschliesslich um die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung<sup>4</sup>.

Ob die Gemeinde im Rahmen der Sozialhilfe auch Prämien der freiwilligen Taggeldversicherung nach KVG und von Zusatzversicherungen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag<sup>5</sup> übernehmen will, um damit allenfalls Nichtpflichtleistungen wenigstens teilweise erstattet zu erhalten, ist ihr überlassen. Diese Kosten können jedoch nicht dem Kanton weiterbelastet werden.

Die aktuelle Übersicht des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) über die OKP-Prämien für Erwachsene, junge Erwachsene (Versicherte, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben) und Kinder (Versicherte bis zum vollendeten 18. Altersjahr) ist auf der Webseite des Kantons ([formulare.gesundheit.sg.ch](http://formulare.gesundheit.sg.ch)) zu finden. Während der jährliche Beitrag für die allgemeine Krankheitsverhütung gemäss Art. 20 Abs. 1 KVG in der vom BAG genehmigten Prämie bereits enthalten ist, ist dies bei der Umweltabgabe nicht der Fall. Die Umweltabgabe ist daher von der vom BAG genehmigten Prämie noch in Abzug zu bringen.

### 2.2 Verzugszinsen auf fälligen OKP-Prämien

Bei den Verzugszinsen handelt es sich ausschliesslich um Verzugszinsen auf den fälligen OKP-Prämien. Nach einem Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 12. Januar 2006 (K 40/05) sind lediglich ausstehende OKP-Prämien (nicht aber ausstehende Kostenbeteiligungen der OKP) verzugszinspflichtig. Der Satz für den Verzugszins auf fälligen OKP-Prämien beträgt 5 Prozent im Jahr (Art. 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts<sup>6</sup> und Art. 105a der Verordnung über die Krankenversicherung<sup>7</sup>).

---

<sup>4</sup> SR 832.10; abgekürzt KVG.

<sup>5</sup> SR 221.229.1; abgekürzt VVG.

<sup>6</sup> SR 830.1; abgekürzt ATSG.

<sup>7</sup> SR 832.102; abgekürzt KVV.

### **3 Ersatzleistungen der Gemeinden im Rahmen der finanziellen Sozialhilfe**

Die politische Gemeinde übernimmt Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP von versicherungspflichtigen Personen, die finanzielle Sozialhilfe beziehen. Diese Bestimmung wird auch auf Ortsgemeinden angewendet, wenn diese nach Art. 6 des Sozialhilfegesetzes<sup>8</sup> persönliche Sozialhilfe leisten, sowie auf Einrichtungen, die nach Art. 80 ff. des Asylgesetzes<sup>9</sup> Sozialhilfe leisten (Art. 17bis der Verordnung zum EG-KVG<sup>10</sup>).

#### **3.1 Übernahme der laufenden OKP-Prämien**

Ab Eintritt in die finanzielle Sozialhilfe bezahlt das zuständige Sozialamt dem Krankenversicherer die laufenden OKP-Prämien. Sofern der Krankenversicherer auf der Prämienrechnung nur OKP-Prämien (und keine Prämien für freiwillige Taggeldversicherungen nach KVG oder Zusatzversicherungen) ausgewiesen hat, überweist das Sozialamt dem Krankenversicherer die OKP-Prämien mit dem Originaleinzahlungsschein. Dem Sozialamt wird empfohlen, die Rechnungen für OKP-Prämien (ohne freiwillige Taggeldversicherungen nach KVG und Zusatzversicherungen nach VVG) direkt vom Krankenversicherer ans Sozialamt senden zu lassen.

Die Richtigkeit der vom Krankenversicherer geltend gemachten Forderungen ist aufgrund der entsprechenden Nachweise (Kopie der Versicherungspolice, der Prämienrechnungen und der Prämienübersicht des BAG) durch die Gemeinde zu überprüfen.

Das Sozialamt verzichtet auf die Beantragung der ordentlichen IPV und hält die von der finanziellen Sozialhilfe unterstützte Person an, keinen Antrag (Berechtigungsschein) bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons St.Gallen einzureichen. Falls eine von der finanziellen Sozialhilfe unterstützte Person ordentliche IPV beantragt hat, informiert das Sozialamt die SVA, damit der Antrag storniert wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind lediglich Personen, die erst im Lauf des Jahres zur finanziellen Sozialhilfe stossen. Sie erhalten die ordentliche IPV, sofern sie diese beantragt haben. In diesen Fällen zahlt das Sozialamt die um die ordentliche IPV gekürzten OKP-Prämien.

Seit 1. Januar 1996 gelten OKP-Prämien von Sozialhilfebeziehenden nicht mehr als Sozialhilfeleistung sondern als IPV. Dies bedeutet, dass die von der Gemeinde bezahlten OKP-Prämien (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger<sup>11</sup> bzw. Art. 24 SHG) dem Heimatkanton bzw. der Heimatgemeinde nicht weiterverrechnet werden können.

Bei der IPV liegt die Zuständigkeit nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung<sup>12</sup> für das ganze Kalenderjahr

---

<sup>8</sup> sGS 381.1; abgekürzt SHG.

<sup>9</sup> SR 142.31; abgekürzt AsylG.

<sup>10</sup> sGS 331.111; abgekürzt V EG-KVG.

<sup>11</sup> SR 851.1; abgekürzt ZUG.

<sup>12</sup> SR 832.112.4; abgekürzt VPVK.

bei dem Kanton, wo die versicherte Person am 1. Januar ihren Wohnsitz hatte. Dieser Kanton verbilligt die Prämien nach den für ihn geltenden Bestimmungen. Bei Personen, die erst im Laufe des Jahres in den Kanton St.Gallen ziehen (Wohnsitznahme), sollte das Sozialamt deshalb abklären, ob für das Zuzugsjahr ein Anspruch auf IPV nach dem Recht des vorherigen Wohnsitzkantons besteht bzw. geltend gemacht werden kann.

## 3.2 Beim Eintritt in die finanzielle Sozialhilfe bestehende OKP-Ausstände

### 3.2.1 Bis zum 31. Dezember 2011 fällige OKP-Ausstände

Beim Eintritt in die finanzielle Sozialhilfe bestehende (noch nicht verjährte) und bis zum 31. Dezember 2011 fällige OKP-Ausstände sind durch die Sozialämter zu übernehmen.

Verjährung: Nach Art. 24 Abs. 1 des ATSG erlischt der Anspruch auf Beiträge (Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP) fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, für welches der Beitrag geschuldet war. Es ist zu beachten, dass die Frist von fünf Jahren ausschliesslich die Geltendmachung der Beitragsforderung nicht aber deren Vollstreckung regelt (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 21. Januar 2005 (K 99/04)).

Zur Fälligkeit der OKP-Prämien siehe Ziff. 6.2

### 3.2.2 Ab dem 1. Januar 2012 fällige OKP-Ausstände

Beim Eintritt in die finanzielle Sozialhilfe bestehende und ab dem 1. Januar 2012 fällige OKP-Ausstände sind nicht durch die Sozialämter zu übernehmen. Diese (ab dem 1. Januar 2012 fälligen) OKP-Ausstände sind vom Krankenversicherer im Rahmen der Abrechnung nach Art. 64a Abs. 3 und 4 KVG direkt mit der SVA abzurechnen.

Um unnötige Kosten zu vermeiden, wurden rechtskräftige Verfügungen über die Leistung finanzieller Sozialhilfe dem Verlustschein gleichgesetzt (Art. 8g Abs. 2 EG-KVG). Die Krankenversicherer müssen die Betreuung deshalb nicht bis zum Erhalt eines Verlustscheins fortsetzen, um die (ab dem 1. Januar 2012 fälligen) OKP-Ausstände mit der SVA abrechnen zu können. Nach einem Urteil vom 17. März 2015 des Bundesgerichts (9C\_686/2014) ist es jedoch zulässig, wenn ein Krankenversicherer die Betreuung trotz Vorliegen eines dem Verlustschein gleichgesetzten Rechtstitels bis zum Erhalt eines Verlustscheins fortsetzt.

Zur Fälligkeit der OKP-Prämien siehe Ziff. 6.2.

### 3.3 Während des Jahres erfolgte Abgänge aus der finanziellen Sozialhilfe

Für erfolgte Abgänge aus der Sozialhilfe während des Jahres werden die OKP-Prämien bis Ende des Kalenderjahres (längstens jedoch bis zum Wegzug in einen anderen Kanton oder ins Ausland) weiter bezahlt. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in Ziff. 4.1.1 aufgeführten Personen.

Bei Wegzug in einen anderen Kanton hat das bis zum Wegzug zuständige Sozialamt (falls dies noch nicht erfolgt ist) dafür zu sorgen, dass die Person einen Antrag auf ordentliche IPV stellt (siehe Ziff. 3.5).

### 3.4 Wegzug in eine andere st.gallische Gemeinde

Bei Wegzug in eine andere st.gallische Gemeinde bezahlt das bisherige Sozialamt die tatsächlichen OKP-Prämien bis Ende des Kalenderjahres (längstens jedoch bis zum Wegzug in einen andern Kanton [siehe Ziff. 3.5] oder ins Ausland) weiter. Die Sozialämter informieren sich gegenseitig. Dabei sind die Prämien der neuen Prämienregion zu berücksichtigen.

### 3.5 Wegzug in einen andern Kanton

Nimmt eine Sozialhilfe beziehende Person Wohnsitz in einem andern Kanton, besteht der Anspruch auf ordentliche IPV für die ganze Dauer des Kalenderjahres nach den Bestimmungen jenes Kantons, in welchem die versicherte Person am 1. Januar ihren Wohnsitz hatte. Dieser Kanton verbilligt die Prämien (Art. 8 VPVK).

Bei Wegzug in einen andern Kanton stellt die st.gallische Wohngemeinde ihre Prämienzahlungen für die von der Sozialhilfe unterstützte Person mit Ende des Monats des Wegzugs ein. Falls ein Antrag auf ordentliche IPV bereits anfangs Jahr gestellt wurde, läuft der Anspruch bis Ende des Kalenderjahres weiter. Falls im laufenden Jahr noch kein Antrag auf ordentliche IPV gestellt wurde, hat das Sozialamt (der ehemaligen st.gallischen Wohngemeinde) dafür zu sorgen, dass die Person umgehend bei der AHV-Zweigstelle am ehemaligen St.Galler Wohnort einen Antrag auf ordentliche IPV stellt. Dabei muss auf der Anmeldung angegeben werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Prämien von der Gemeinde über die Sozialhilfe bezahlt wurden und ab wann die Person im andern Kanton Wohnsitz nimmt. Ist die neue Wohngemeinde bekannt, ist diese ebenfalls aufzuführen.

### 3.6 Rückerstattung von Leistungen der finanziellen Sozialhilfe

Art. 18 SHG regelt die Erstattung von Leistungen der finanziellen Sozialhilfe durch die unterstützte Person. Wer für sich oder für Familienangehörige finanzielle Sozialhilfe bezogen hat, erstattet diese zurück, wenn sich seine finanzielle Lage gebessert hat und die Erstattung zumutbar ist.

Da OKP-Prämien von Sozialhilfebeziehenden seit 1. Januar 1996 nicht mehr als Sozialhilfeleistung gelten, sind diese bei einer Besserung der finanziellen Lage nicht zu erstatten.

Zur Erstattung der Kostenbeteiligungen der OKP – Rückforderungen für durch den Kanton bis Ende 2011 finanzierte OKP-Kostenbeteiligungen sind an den Kanton weiterzuleiten – siehe Beilage 2.

### **3.6.1 Rückwirkende Ausrichtung von Ergänzungsleistungen**

Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt wurden und rückwirkend Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV oder IV erhalten, erhalten ab dem 1. Januar 2014 die IPV (kantonale OKP-Durchschnittsprämie) über die EL von der SVA erst ab dem Monat, für den nicht bereits die Sozialhilfe die OKP-Prämien bezahlt hat. Die im Rahmen der Sozialhilfe von der Gemeinde bezahlten OKP-Prämien sind deshalb für den Zeitraum, für den rückwirkend EL gewährt wurden, (im Rahmen der Abrechnung der Ersatzleistungen) nicht mehr zurückzuerstatten. Es besteht auch seitens der von der Sozialhilfe unterstützten Person keine Rückerstattungspflicht für die im Rahmen der Sozialhilfe übernommenen OKP-Prämien (siehe Ziff. 3.6).

## **4 Sonderregelungen für Personen mit Sozialhilfe**

### **4.1 Personen im ordentlichen Asylverfahren**

#### **4.1.1 Nicht erstattungsberechtigte Ersatzleistungen**

Mit dem Kanton nicht abgerechnet werden können Ersatzleistungen für «von der Sozialhilfe unterstützte»:

- Asylsuchende (Ausweis N), deren Einreise in die Schweiz nicht mehr als sieben Jahre zurückliegt;
- Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F, ohne vorläufig aufgenommene Staatenlose mit Ausweis F und ohne vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Ausweis F; siehe dazu Ziff. 4.2), deren Einreise in die Schweiz nicht mehr als sieben Jahre zurückliegt;
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S), deren Einreise nicht mehr als sieben Jahre zurückliegt.

Die OKP-Prämien dieser Personen werden vom Bund im Rahmen einer Globalpauschale vergütet. Allfällige mit der Pauschale des Bundes nicht gedeckte Ersatzleistungen können mit dem Kanton nicht abgerechnet werden.

Die st.gallische Wohngemeinde stellt ihre Prämienzahlungen mit Ende des Monats des Ausscheidens dieser Personen aus der «Sozialhilfe» ein. Scheiden vorläufig Aufgenommene (Ausweis F, ohne vorläufig aufgenommene Staatenlose mit Ausweis F und ohne vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Ausweis F; siehe dazu Ziff. 4.2) oder Asylsuchende (Ausweis N), deren Einreise in die Schweiz vor weniger als sieben Jahren erfolgt

ist, während des Kalenderjahres aus der Sozialhilfe aus, so kann für die verbleibende Zeit ein Antrag auf ordentliche IPV eingereicht werden. Voraussetzung ist eine Erwerbstätigkeit sowie eine ununterbrochene Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr (Bewilligung von 365 Tagen zum Zeitpunkt der Anmeldung). In diesem Fall ist vom Sozialamt auf dem Antrag anzugeben, für welche Monate die Prämien vom Sozialamt übernommen worden sind. Für Personen mit Ausweis S besteht generell kein Anspruch auf ordentliche IPV.

#### **4.1.2 Erstattungs berechtigte Ersatzleistungen**

Mit dem Kanton abgerechnet werden können OKP-Prämien für von der Sozialhilfe unterstützte:

- Asylsuchende (Ausweis N), die vor mehr als sieben Jahren in die Schweiz eingereist sind;
- Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F), die vor mehr als sieben Jahren in die Schweiz eingereist sind;
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S), die vor mehr als sieben Jahren in die Schweiz eingereist sind.

Scheiden diese Personen während eines Kalenderjahres aus der Sozialhilfe aus, werden die Prämien analog Ziff. 3.3 bis Ende des Kalenderjahres weiterbezahlt.

## **4.2 Staatenlose und Flüchtlinge**

Die von den Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Staatenlose und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) sowie Staatenlose und Flüchtlinge (Ausweis B oder C) übernommenen OKP-Prämien können im Rahmen der Ersatzleistungen mit dem Kanton abgerechnet werden.

Scheiden vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F), vorläufig aufgenommene Staatenlose (Ausweis F), Staatenlose (Ausweis B oder C) oder Flüchtlinge (Ausweis B oder C) während eines Kalenderjahres aus der Sozialhilfe aus, werden die Prämien analog Ziff. 3.3 bis Ende des Kalenderjahres weiterbezahlt.

## **4.3 Ersatzleistungen für Personen ohne Anwesenheitsbewilligung**

OKP-Prämien für sich im Kanton aufhaltende Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) und für rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende mit abgelaufener Ausreisefrist können analog Ziff. 3.1 abgerechnet werden. Vor dem Hintergrund einer allfälligen Leistungspflicht der Gemeinden dürfte sich die Übernahme der Prämien der OKP durch die Gemeinden insbesondere bei chronisch Kranken sowie bei einem anstehenden Spital- oder Klinikaufenthalt aufdrängen.

## **5 Ersatzleistungen der Gemeinden im Rahmen des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge**

Den Bezügerinnen von Mutterschaftsbeiträgen werden nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge<sup>13</sup> die tatsächlichen OKP-Prämien erstattet.

Die Prämien sind analog zur geltenden Regelung für Sozialhilfebeziehende (siehe Ziff. 3.1 ff.) bis Ende des Kalenderjahres zu bezahlen. Eine Ausnahme besteht lediglich für Asylsuchende (Ausweis N), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S), deren Einreise in die Schweiz nicht mehr als sieben Jahre zurückliegt (sofern für diese Personen aufgrund ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes nach Art. 4 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge [sGS 372.11] ein Anspruch auf Mutterschaftsbeiträge bestehen sollte). Für diese Personen sind die Prämienzahlungen mit Ablauf des im Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vorgesehenen Zeitraums einzustellen. Für die betroffenen Asylsuchenden (Ausweis N) und vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) kann für den Rest des Kalenderjahres ein Antrag auf ordentliche IPV eingereicht werden (zum Verfahren siehe Ziff. 4.1.1). Für Personen mit Ausweis S besteht generell kein Anspruch auf ordentliche IPV.

Es ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des Lebensbedarfs eine bereits verfügte ordentliche IPV mitberücksichtigt wird, so dass mit der SVA lediglich die Nettoprämien abzurechnen sind.

Im Übrigen sind Bezügerinnen von Mutterschaftsbeiträgen darauf hinzuweisen, dass bei Geburt eines Kindes auf Antrag die ordentliche IPV neu berechnet wird. Eine Neuberechnung kann bis 31. März des Jahres nach der Geburt<sup>14</sup> rückwirkend bei der SVA beantragt werden (Art. 13 V EG-KVG).

---

<sup>13</sup> sGS 372.1.

<sup>14</sup> Diese Frist gilt ab dem Jahr 2017

## **6 Ersatzleistungen der Gemeinden aufgrund eines Pfändungsverlustscheins eines Krankenversicherers (für bis zum 31. Dezember 2011 fällige OKP-Ausstände)**

### **6.1 Grundsatz**

Auf Grund der Übergangsbestimmungen von Abschnitt II. des V. Nachtrags zum EG-KVG übernimmt die politische Gemeinde bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit einer versicherungspflichtigen Person mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder einer fremdenpolizeilichen Bewilligung zum Aufenthalt im Kanton bis zum 31. Dezember 2011 fällige OKP-Ausstände (längstens rückwirkend bis zum In-Kraft-Treten des KVG, d.h. bis 1. Januar 1996). Der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit kann mit einem (nicht verjährten) definitiven oder mit einem provisorischen Pfändungsverlustschein ohne pfändbaren Überschuss eines Schweizer Krankenversicherers erbracht werden. Konkursverlustscheine für bis zum 31. Dezember 2011 fällige OKP-Ausstände werden von den Gemeinden nicht übernommen.

Verlustscheine für ab dem 1. Januar 2012 fällige OKP-Ausstände sind von den Krankenversicherern direkt bei der SVA geltend zu machen.

Bei Personen, die keine Sozialhilfe beziehen, übernimmt die aktuelle Wohngemeinde die (bis zum 31. Dezember 2011 fälligen) Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP erst nach Vorlage eines Pfändungsverlustscheins eines Krankenversicherers. Die Gemeinde benötigt eine Urkunde (Abtretung des Verlustscheins durch den Krankenversicherer), um ihre Ersatzleistungen zur gegebenen Zeit beim Schuldner wieder geltend machen zu können. Zu Personen, die Sozialhilfe beziehen, siehe Ziff. 3.2.

### **6.2 Verfahren**

Da die Anzahl der Übernahmegesuche der Krankenversicherer in den letzten Jahren deutlich abgenommen hat und künftig nur noch mit einzelnen Übernahmegesuchen zu rechnen ist, wird das geltende Verfahren für die Ersatzleistungen aufgrund von Pfändungsverlustscheinen in gekürzter Form wiedergegeben:

Für die Geltendmachung der (bis zum 31. Dezember 2011 fälligen) Pfändungsverlustscheinforderungen können die Krankenversicherer auf das Musterformular «Gesuch um Übernahme von Prämien und Kostenbeteiligungen für die obligatorische Krankenpflegeversicherung» verwiesen werden ([formulare.gesundheit.sg.ch](http://formulare.gesundheit.sg.ch)). Die Forderungen aus der OKP sind durch den Krankenversicherer bei den Gemeinden getrennt von allfälligen Forderungen der Zusatzversicherungen geltend zu machen (Art. 105b Abs. 1 KVV). In der Regel macht der Krankenversicherer die Ersatzleistung mit einem definitiven Pfändungsverlustschein geltend. Bei Vorliegen einer offensichtlichen Zahlungsunfähigkeit kann bereits auf einen provisorischen Pfändungsverlustschein ohne pfändbaren Überschuss abgestellt werden.

Nicht verjährte Pfändungsverlustscheine (nach Art. 149a SchKG verjährt die durch den Verlustschein verurkundete Forderung zwanzig Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheins) eines Schweizer Krankenversicherers werden von den Gemeinden seit dem 1. Januar 2012 lediglich unter den folgenden Voraussetzungen übernommen, welche kumulativ zu erfüllen sind:

- Die betroffene Person hat zum Zeitpunkt der Einreichung des Pfändungsverlustscheins ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde. Entsprechend sind Verlustscheinforderungen für Personen, die bereits weggezogen oder verstorben sind, oder von Grenzgängerinnen und Grenzgängern nicht einzulösen.
- Die Pfändungsverlustscheinforderungen betreffen bis zum 31. Dezember 2011 fällige Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP. Neben den OKP-Prämien (siehe Ziff. 2.1) und Kostenbeteiligungen der OKP (siehe Beilage 2) übernehmen die Gemeinden auch die Betreuungskosten nach SchKG (siehe Beilage 2) und die Verzugszinsen von fünf Prozent auf den fälligen OKP-Prämien (siehe Ziff. 2.2). Andere Verlustscheinforderungen sind nicht durch die Gemeinden einzulösen. Verlustscheinforderungen für ab dem 1. Januar 2012 fällige OKP-Ausstände oder Konkursverlustscheine sind nicht durch die Gemeinde einzulösen.

Bezüglich der Fälligkeit der OKP-Prämien ist zu berücksichtigen, dass die Prämien im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen sind (Art. 90 KVV). Da das Bundesrecht darüber hinaus zu den Zahlungsmodalitäten nichts normiert, können die Krankenversicherer die Fälligkeit der Prämien in den Versicherungsbedingungen autonom regeln. Fehlt eine Vorschrift, ist die OKP-Prämie aufgrund des Vorauszahlungsgebots von Art. 90 KVV bis spätestens am Ersten des Monats zu entrichten, für welchen die Prämie geschuldet ist. Jährliche, halbjährliche, quartalsweise oder andere Zahlungsintervalle sind dabei möglich.

- Die erstmalige Betreuung der OKP-Ausstände wurde im Kanton St.Gallen angehoben. Wurde die erstmalige Betreuung der OKP-Ausstände in einem andern Kanton angehoben, sind die Verlustscheinforderungen auch dann nicht durch die Gemeinde einzulösen, wenn im Rahmen der Verlustscheinbewirtschaftung (Fortsetzung der Betreuung) durch den Krankenversicherer von einem st.gallischen Betreibungsamt ein neuer Verlustschein ausgestellt wird.

Neben der Herausgabe des Originalverlustscheins ist auch die Abtretung der von der Gemeinde bezahlten Ersatzleistung vom Krankenversicherer zu verlangen (Vermerk auf dem Originalverlustschein). Sofern der Krankenversicherer die Herausgabe des Originalverlustscheins ablehnt (z.B. weil eine Restforderung des Krankenversicherers gegenüber dem Versicherten für Mahngebühren besteht), muss die Abtretung der Forderung an die Gemeinde auf der Kopie des Verlustscheins original unterschrieben sein.

Bei der Abrechnung der aufgrund von Pfändungsverlustscheinen von den Gemeinden bezahlten anrechenbaren Ersatzleistungen mit der SVA ist Folgendes zu beachten: Ein bei der Betreuung erzieltetes Ergebnis oder eine Teilzahlung des Schuldners kann zur De-

ckung der mit Verlustschein übernommenen Betreuungskosten verwendet werden. Übersteigt das Betreuungsergebnis diesen Aufwand, ist der überschüssende Betrag anteilmässig auf die Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP und Verzugszinsen anzurechnen. Dazu ein Zahlenbeispiel:

Von einer Gemeinde werden Nettoforderungen aufgrund eines Pfändungsverlustscheins von Fr. 5'250.– bezahlt. Der Betrag ergibt sich aus den Kosten von Fr. 8'750.– (davon Fr. 450.– Betreuungskosten, Fr. 5'500.– Prämien, Fr. 2'650.– Kostenbeteiligungen und Fr. 150.– Verzugszinsen) abzüglich eines Betreuungsergebnisses von Fr. 3'500.–. Bei der SVA können von der Gemeinde gemäss nachfolgender Übersicht insgesamt anrechenbare Ersatzleistungen von Fr. 3'573.80 (davon Fr. 3'478.90 OKP-Prämien und Fr. 94.90 Verzugszinsen) geltend gemacht werden.

	Betriebene Forderung	Aufteilung Betreuungsergebnis / Teilzahlung Schuldner	Nettoforderung
Gesamtbetrag	8'750.–	-3'500.–	5'250.–
- Betreuungskosten	-450.–	450.–	0.–
<i>Zwischentotal</i>	<i>8'300.– (100,0 %)</i>	<i>-3'050.– (100,0 %)</i>	<i>5'250.–</i>
davon OKP-Prämien	5'500.– (66,3 %)	-2'021.10 (66,3%)	3'478.90
davon Kostenbeteiligungen	2'650.– (31,9 %)	-973.80 (31,9 %)	1'676.20
davon Verzugszinsen	150.– (1,8 %)	-55.10 (1,8%)	94.90

### 6.3 Fortsetzung der Betreuung von Verlustscheinen der Krankenversicherer (Verlustscheinbewirtschaftung durch die politischen Gemeinden)

Nach Art. 38 Abs. 1 Bst. e der Finanzhaushaltsverordnung<sup>15</sup> ist grundsätzlich das Gesundheitsdepartement für die Verlustscheinbewirtschaftung im Bereich der IPV zuständig. Aus Gründen der Zweckmässigkeit und weil die notwendigen Informationen über den Schuldner in der Regel in den Gemeinden vorhanden sind, wird die Bewirtschaftung durch die politischen Gemeinden als sachlich sinnvoller erachtet. Ausserdem können dort vorhandene Synergien genutzt werden. Diese Auffassung wird auch vom Vorstand der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) geteilt.

Die Gemeinde ist angehalten, die von ihr übernommenen Verlustscheine der Krankenversicherer in gewisser Regelmässigkeit auf ihre Verwertbarkeit zu überprüfen. Säumige Versicherte sollen nicht davon ausgehen können, dass ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP, Verzugszinsen und Betreuungskosten von der Gemeinde bezahlt worden seien und der Leistungsaufschub des Krankenversicherers aufgehoben sei, ohne dass sie sich um ihre Schulden zu kümmern bräuchten.

<sup>15</sup> sGS 831.1; abgekürzt FHV.

Die Weisung des Gesundheitsdepartementes vom 5. April 2002 (Kreisschreiben 2002/2) im Zusammenhang mit der Verlustscheinbewirtschaftung durch die politische Gemeinde wird wie folgt konkretisiert:

1. Der Kanton St. Gallen tritt die Forderungen gemäss den Verlustscheinen der Krankenversicherer für (bis zum 31. Dezember 2011 fällige) uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP an die politische Gemeinde ab.
2. Die politische Gemeinde bewirtschaftet die sich in ihrem Besitz befindlichen Verlustscheine der Krankenversicherer für uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP. Für Verlustscheinforderungen, die durch den Kanton vergütet wurden, überlässt die politische Gemeinde 50 Prozent des Nettoerlöses dem Kanton.
3. Der Nettoerlös ergibt sich aus der Summe des Betriebungserlöses abzüglich der Aufwendungen der politischen Gemeinde für Betriebsgebühren für erfolgreiche oder erfolglose Betreibungen sowie allfälliger Kostenanteile der Krankenversicherer.
4. Der Nettoerlös ist wie folgt aufzuteilen: Nach Art. 68 Abs. 2 SchKG ist der Gläubiger berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betriebskosten vorab zu erheben. In diesem Sinne kann der Nettoerlös zur Deckung der mit Verlustschein übernommenen Betriebskosten verwendet werden. Übersteigt der Nettoerlös diesen Aufwand, ist der überschüssende Betrag an uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP und Verzugszinsen anzurechnen. Der Anteil der Prämien, Kostenbeteiligungen und Verzugszinsen entspricht der ursprünglichen mit der SVA abgerechneten Forderung. Dazu ein Beispiel:

Für einen mit der SVA abgerechneten Verlustschein über den Betrag von insgesamt Fr. 3'600.– (davon Fr. 350.– Betriebskosten, Fr. 600.– Kostenbeteiligungen und Fr. 2'650.– Prämien) wurde ein Nettoerlös von Fr. 1'500.– erzielt. Dieser ist wie folgt aufzuteilen:

	Mit SVA abgerechneter Verlustschein	Aufteilung Nettoerlös aus Verlustscheinbewirtschaftung
Gesamtbetrag	3'600.–	1'500.–
- Betriebskosten	-350.–	-350.–
<i>Zwischentotal</i>	<i>3'250.– (100,0 %)</i>	<i>1'150.– (100,0 %)</i>
davon Kostenbeteiligungen	-600.– (18,5 %)	212.75 (18,5 %)
davon Prämien	2'650.– (81,5 %)	937.25 (81,5 %)

5. Die politische Gemeinde rechnet bis 15. Dezember die im Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres erzielten Nettoerlöse mit dem Kanton bzw. mit der SVA ab. Diese bringt das Guthaben des Kantons von ihrer Gesamtabrechnung für Ersatzleistungen nach Art. 24bis V EG-KVG in Abzug.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch eine Gutschrift für die vom Kanton bis Ende 2011 vergüteten Kostenbeteiligungen der OKP und Betriebskosten zu erfolgen hat (dies betrifft die meisten von den Gemeinden übernommenen Verlustscheine).

## 7 Geltendmachung der anrechenbaren Ersatzleistungen bei der SVA

Die SVA stellt den Sozialämtern Ende Oktober jeweils die nötigen Formulare zur Geltendmachung der anrechenbaren Ersatzleistungen für die Zeit vom 1. Dezember des Vorjahres bis 30. November des laufenden Jahres zu. Die Gemeinde reicht die Formulare bis 15. Dezember bei der SVA ein. Die Gemeinde liefert der SVA bis 31. März des Folgejahres auf den entsprechenden Formularen die statistischen Angaben.

Formular	Bezeichnung	Einreichfrist
0	Abrechnung der Ersatzleistungen vom 1. Dezember (des Vorjahres) bis 30. November (des laufenden Jahres)	15. Dezember
1	Ersatzleistungen im Rahmen der Sozialhilfe	15. März
2	Ersatzleistungen aufgrund von Pfändungsverlustscheinen der Krankenversicherer	15. März
3	Ersatzleistungen im Rahmen des Gesetzes über Mutterchaftsbeiträge	15. März
4	Rückerstattung der Erträge aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine der Krankenversicherer	15. März
5	Zusammenfassung der Formulare 1 – 4	15. März
6	BAG-Statistik	15. März

Die Aufwendungen für Prämien und Verzugszinsen sind in der Abrechnung mit der SVA jeweils separat auszuweisen.

Damit die Ersatzleistungen gegenüber der SVA detailliert ausgewiesen werden können, sind diese ausserhalb der Sozialhilferechnung je in einem separaten Konto zu verbuchen.

## 8 Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AsylG	Asylgesetz (SR 142.31)
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
BAG	Bundesamt für Gesundheit
EG-KVG	Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11)
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)
FHV	Finanzhaushaltsverordnung (sGS 831.1)
IV	Invalidenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102)
OKP	Obligatorische Krankenpflegeversicherung
IPV	Individuelle Prämienerbilligung
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
sGS	Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen (gesetzessammlung.sg.ch)
SHG	Sozialhilfegesetz (sGS 381.1)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts ( <a href="https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html">https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html</a> )
SVA	Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen
V EG-KVG	Verordnung zum EG-KVG (sGS 331.111)
VPVK	Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienerbilligung in der Krankenversicherung (SR 832.112.4)
VSGP	Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (SR 221.229.1)
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1)

## **9 Beilagen**

Beilage 1: Übersicht des BAG zu den OKP-Prämien des Kantons St.Gallen (siehe [formulare.gesundheit.sg.ch](http://formulare.gesundheit.sg.ch))

Beilage 2: Übersicht und Hinweise zu OKP-Kostenbeteiligungen und Betreuungskosten

Beilage 3: Übersicht zu Personen im ordentlichen Asylverfahren, Staatenlose, Flüchtlinge und Personen ohne Anwesenheitsbewilligung

## **Beilage 2: Übersicht und Hinweise zu den OKP-Kostenbeteiligungen und den Betreuungskosten (nicht anrechenbare Ersatzleistungen)**

### **Begriff der «OKP-Kostenbeteiligungen»**

Die Kostenbeteiligungen der OKP werden in Art. 64 KVG und in Art. 103 und 104 KVV abschliessend aufgeführt. Die Kostenbeteiligungen der OKP werden den Versicherten vom Krankenversicherer in Rechnung gestellt (Leistungsabrechnung des Krankenversicherers). Die Kostenbeteiligungen der OKP sind (abschliessende Aufzählung):

#### 1. Der feste Jahresbetrag der **ordentlichen oder wählbaren Franchise**:

**Erwachsene und junge Erwachsene:** Die ordentliche Franchise beträgt seit dem Jahr 2004 Fr. 300.– (Art. 103 KVV). Die wählbaren Franchisen betragen (ab 2005) Fr. 500.–, Fr. 1'000.–, Fr. 1'500.–, Fr. 2'000.– und Fr. 2'500.– (Art. 93 KVV).

**Kinder:** Kinder bezahlen keine ordentliche Franchise. Jedoch gibt es auch für sie wählbare Franchisen von (ab 2005) Fr. 100.–, Fr. 200.–, Fr. 300.–, Fr. 400.–, Fr. 500.– und Fr. 600.–.

#### 2. **Die Selbstbehalte:** 10 bzw. 20 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten: Der Bundesrat hat den jährlichen Höchstbetrag des die Franchise übersteigenden Selbstbehalts auf Fr. 700.– für Erwachsene und Fr. 350.– für Kinder festgelegt (Art. 103 Abs. 2 KVV).

Bei bestimmten Arzneimitteln (Arzneimittel, deren Höchstpreis den Durchschnitt der Höchstpreise des günstigsten Drittels aller Arzneimittel mit gleicher Wirkstoffzusammensetzung auf der Spezialitätenliste um mindestens 20 Prozent übersteigt) ist gemäss Art. 38a Abs. 1 der Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) über Leistungen in der OKP<sup>16</sup> ein Selbstbehalt von 20 Prozent zu entrichten. Wird ein höherer (20 Prozent) als der gesetzlich festgelegte Selbstbehalt (10 Prozent) in Rechnung gestellt, wird der Betrag, der den gesetzlichen Ansatz übersteigt, nur zur Hälfte an den jährlichen Höchstbetrag des Selbstbehaltes angerechnet (Art. 105 Abs. 2 KVV). Es werden somit vom 20-prozentigen Selbstbehalt nur 15 Prozent an den Höchstbetrag des Selbstbehalts angerechnet. Dies hat zur Folge, dass eine versicherte erwachsene Person bis zum Erreichen des Höchstbetrags von Fr. 700.– zusätzlich mit den verbleibenden 5 Prozent (d.h. mit maximal Fr. 233.33) belastet wird.

#### 3. Der **Beitrag an die Kosten eines stationären Spitalaufenthalts** (Spitalbeitrag, Verpflegungskostenbeitrag) von Fr. 15.– je Spitaltag ab dem Jahr 2011. Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung sowie Frauen für Leistungen bei Mutterschaft haben keinen Spitalbeitrag zu entrichten (Art. 104 KVV). Bis zum Jahr 2010 wurde nur bei alleinstehenden Personen ohne Unterstützungspflicht ein Spitalbeitrag von Fr. 10.– je Spitaltag erhoben.

---

<sup>16</sup> SR 832.112.31; abgekürzt KLV.

### **Begriff der «Betreibungskosten nach SchKG»**

Zu den Betreibungskosten nach Art. 68 SchKG gehören auch die Konkurskosten nach Art. 169 SchKG.

Nicht zu den Betreibungskosten gehören vom Krankenversicherer verrechnete Bearbeitungskosten, Umtriebsentschädigungen, Verzugsschäden oder Ähnliches. Diese Forderungen sind seitens der Gemeinde nicht geschuldet. Ebenfalls nicht geschuldet sind Mahngebühren.

Bezüglich der Betreibungskosten ist Art. 68 Abs. 2 SchKG zu beachten. Der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreibungskosten vorab zu erheben. Somit kann der Krankenversicherer in Fällen, in denen ein Betriebungsergebnis erzielt wird, diesen Betrag zur Deckung der Betreibungskosten verwenden. Übersteigt das Betriebungsergebnis diesen Aufwand, hat der Krankenversicherer den überschüssenden Betrag an die ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP anzurechnen.

### **Weiterbelastung der nicht anrechenbaren Ersatzleistungen an die Heimatgemeinde**

Es wird den Gemeinden empfohlen, die von ihnen bezahlten Kostenbeteiligungen und Betreibungskosten während der Dauer der Kostenerstattungspflicht (2 Jahre ab Wohnsitznahme im Kanton St.Gallen) bei der ausserkantonalen Heimatgemeinde geltend zu machen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Bst. b ZUG bzw. Art. 24 SHG).

### **Rückerstattung von Leistungen der finanziellen Sozialhilfe (Art. 18 SHG)**

Bis zum 31. Dezember 2011 wurden den Gemeinden die von ihnen im Rahmen der Sozialhilfe bezahlten OKP-Kostenbeteiligungen durch den Kanton erstattet. Rückforderungen nach Art. 18 SHG für vom Kanton vergütete OKP-Kostenbeteiligungen sind an den Kanton weiterzuleiten bzw. dem Kanton im Rahmen der Abrechnung mit der SVA gutzuschreiben. Die Gutschriften sind in Formular 1 in der Spalte Prämien zu erfassen (Minusbetrag).

### **Rückwirkende Ausrichtung von Ergänzungsleistungen**

Kostenbeteiligungen der OKP werden nach Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung<sup>17</sup> an die EL-Krankheitskosten angerechnet, wenn sie innert 15 Monaten nach Rechnungsstellung bei der AHV-Zweigstelle geltend gemacht werden (Art. 15 Bst. a ELG). Bei einer rückwirkenden Ausrichtung von EL sind die Kostenbeteiligungen der OKP im üblichen EL-Verfahren bei der AHV-Zweigstelle geltend zu machen (Verrechnungsantrag der Gemeinde an die SVA).

---

<sup>17</sup> SR 831.30; abgekürzt ELG.

### **Beilage 3: Übersicht Personen im ordentlichen Asylverfahren, Staatenlose, Flüchtlinge und Personen ohne Anwesenheitsbewilligung**

	<b>Einreise in die Schweiz</b>	<b>Können die anrechenbaren Ersatzleistungen mit der SVA abgerechnet werden?</b>	<b>Verfahren bei Ausscheiden aus der Sozialhilfe</b>
Asylsuchende (Ausweis N)	Vor weniger als 7 Jahren	Nein	Einstellung der Prämienzahlungen durch das Sozialamt per Ende Monat des Ausscheidens aus der Sozialhilfe. Einreichung eines Antrags auf ordentliche IPV für das restliche Kalenderjahr durch Sozialamt.
	Vor mehr als 7 Jahren	Ja	Übernahme der Prämien bis Ende des Kalenderjahres durch Sozialamt (analog 3.3)
Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F, ohne anerkannte Flüchtlinge)	Vor weniger als 7 Jahren	Nein	Einstellung der Prämienzahlungen durch das Sozialamt per Ende Monat des Ausscheidens aus der Sozialhilfe. Einreichung eines Antrags auf ordentliche IPV für das restliche Kalenderjahr durch Sozialamt.
	Vor mehr als 7 Jahren	Ja	Übernahme der Prämien bis Ende des Kalenderjahres durch Sozialamt (analog 3.3)
Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Ausweis S)	Vor weniger als 7 Jahren	Nein	Einstellung der Prämienzahlungen durch das Sozialamt per Ende Monat des Ausscheidens aus der Sozialhilfe. Einreichung eines Antrags auf ordentliche IPV für das restliche Kalenderjahr durch Sozialamt.
	Vor mehr als 7 Jahren	Ja	Übernahme der Prämien bis Ende des Kalenderjahres durch Sozialamt (analog 3.3)
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)	-	Ja	Übernahme der Prämien bis Ende des Kalenderjahres durch Sozialamt (analog 3.3)
Anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge (Ausweis B oder C)	-	Ja	Übernahme der Prämien bis Ende des Kalenderjahres durch Sozialamt (analog 3.3)
Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) und Asylsuchende mit abgelaufener Ausreisefrist	-	Ja	-